

Anlage 4: Ergänzende Bedingungen der SWE Netz GmbH zum LRV Gas gemäß KoV XIII

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden „EGB“) werden Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrages (LRV) zwischen der SWE Netz GmbH und dem Transportkunden. Die EGB konkretisieren die Regelungen des LRV. Bei Widersprüchen der EGB und dem Lieferantenrahmenvertrag gelten die Vorgaben des LRV vorrangig.

- zu § 8 Ziffer 12 LRV: Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Rechnungen und Abschlagszahlungen bzw. Abschlagspläne werden 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Frist auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.
- zu § 9 Ziffer 3 LRV: Der Netzbetreiber verlangt, die Netznutzungsabrechnung gemäß der Festlegung GeLi Gas in elektronischer Form abzuwickeln.
- zu § 9 Ziffer 8 LRV: Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden zweimonatliche Abschlagszahlungen in Rechnung.
- zu § 9 Ziffer 9 LRV: Für die monatlich vorläufige Abrechnung der Verbrauchsmenge erfolgt die Einordnung in einen Arbeitsbereich des Preisblattes auf Grundlage der im Vorjahr verbrauchten Menge. Notwendige Rechnungskorrekturen erfolgen am Ende des Abrechnungszeitraums.
- zu § 9 Ziffer 15 LRV: Der Netzbetreiber lehnt Zahlungen Dritter ab.
- zu § 11 Ziffer 6 LRV: Die Anweisung zur Sperrung in sonstigen, nicht von der Marktkommunikation erfassten Fällen, erfolgt gemäß dem Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Anlage).
- zu § 11 Ziffer 7 LRV: Der zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung notwendige Einbau der Zählleinrichtung ist durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten auf Veranlassung des Netzbetreibers vorzunehmen. Die Wiederinbetriebsetzung des unterbrochenen Anschlusses erfolgt in jedem Fall im Beisein des Netzbetreibers bzw. dessen Beauftragten.